

ÜBERSICHT ÜBER VERRECHNUNGSGRUPPEN 2017

Mit Verrechnungsgruppen (sind keine Beitragsgruppen) werden besondere Fallkonstellationen abgerechnet

Verrechnungsgruppen für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen (gilt nicht für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab/nach dem 1.1.2016)

N25a	- 3 %	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Versicherten bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) – Entfall des Versichertenanteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 3 % bei monatlicher Beitragsgrundlage bis € 1.342,00 (allgemeine Beitragsgrundlage bzw. Sonderzahlung).
N25b	- 2 %	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Versicherten bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) – Versichertenanteil von 1 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 2 % bei monatlicher Beitragsgrundlage über € 1.342,00 bis € 1.464,00 (allgemeine Beitragsgrundlage bzw. Sonderzahlung).
N25c	- 1 %	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Versicherten bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 3 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) – Versichertenanteil von 2 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 1 % bei monatlicher Beitragsgrundlage über € 1.464,00 bis € 1.648,00 (allgemeine Beitragsgrundlage bzw. Sonderzahlung).

Verrechnungsgruppen für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab/nach dem 1.1.2016

N25d	- 1,2 %	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Lehrlinge bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) – Entfall des Lehrlingsanteils zur Arbeitslosenversicherung. Minus 1,2 % bei monatlicher Beitragsgrundlage bis € 1.342,00 (allgemeine Beitragsgrundlage bzw. Sonderzahlung).
N25e	- 0,2 %	Verrechnungsgruppe für verminderte Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Lehrlinge bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 Z 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) – Lehrlingsanteil von 1 % zur Arbeitslosenversicherung. Minus 0,2 % bei monatlicher Beitragsgrundlage über € 1.342,00 bis € 1.464,00 (allgemeine Beitragsgrundlage bzw. Sonderzahlung).

Verrechnungsgruppe für den Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Personen gemäß § 2 Abs. 7 AMPFG (gilt nicht für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab/nach dem 1.1.2016)

N25h	- 6 %	Verrechnungsgruppe für den Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1. 7. 2008 für Personen gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), die in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden: Minus 6 % Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung
-------------	--------------	--

Verrechnungsgruppe für den Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Personen gemäß § 2 Abs. 7 AMPFG für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab/nach dem 1.1.2016

N25i	- 2,4 %	Verrechnungsgruppe für den Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1. 7. 2008 für Personen gemäß § 2 Abs. 7 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), die in bestimmten Ausbildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden: Minus 2,4 % Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung
-------------	----------------	--

Verrechnungsgruppen für die Befreiung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz

N44	- 1,8 %	Rückverrechnung des Unfallversicherungs- und Wohnbauförderungsbeitrages (DG-Beitrag)
N63	- 1,4 %	Rückverrechnung des Unfallversicherungsbeitrages bis 30. Juni 2014 – ab 1. Juli 2014 Verrechnungsgruppe N73
N73	- 1,3 %	Rückverrechnung des Unfallversicherungsbeitrages ab 1. Juli 2014 – bis 30. Juni 2014 Verrechnungsgruppe N63
N69	- 0,5 %	Rückverrechnung des Wohnbauförderungsbeitrages (DG-Beitrag)

Verrechnungsgruppen für BV-Beitrag und BV-Zuschlag (Betriebliche Vorsorge nach dem BMSG)

N98	1,53 %	Verrechnungsgruppe zur Abfuhr des Betrieblichen Vorsorge-Beitrages
N97	2,50 %	Verrechnungsgruppe bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages: 2,5 % BV-Zuschlag vom BV-Beitrag

Verrechnungsgruppen für die pauschalierte Dienstgeberabgabe (DAG) – siehe nachstehende Regeln ¹⁾

N72	17,7 %	Verrechnungsgruppe für die pauschalierte Dienstgeberabgabe gemäß § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) mit UV-Beitrag. Bei jährlicher Abrechnung geringfügig Beschäftigter ist die Dienstgeberabgabe für das gesamte Jahr 2014 in N72 mit 17,8 % abzurechnen. Die Rückverrechnung des UV-Beitrages von 0,1 % im Zeitraum Juli bis Dezember 2014 ist mit der Verrechnungsgruppe C14 durchzuführen.
N64	16,4 %	Verrechnungsgruppe für die pauschalierte Dienstgeberabgabe gemäß § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ohne UV-Beitrag
N74	16,4 %	Verrechnungsgruppe für die pauschalierte Dienstgeberabgabe gemäß § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ohne UV-Beitrag – für geringfügig Beschäftigte ab dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonates
N84	16,4 %	Verrechnungsgruppe für die pauschalierte Dienstgeberabgabe gemäß § 1 Dienstgeberabgabegesetz (DAG) ohne UV-Beitrag – für Versicherte mit Dienstleistungsscheck

^{*)} Regeln für die Verrechnung der pauschalierten Dienstgeberabgabe bzw. des Unfallversicherungsbeitrages

Für eine kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung:

- Ist nur der Unfallversicherungsbeitrag zu verrechnen, ist/sind auf der Beitragsnachweisung (BN) die relevante(n) **Beitragsgruppe(n) der geringfügig beschäftigten Versicherten** - mit einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung - anzuführen (**auch** für Versicherte ab Vollendung des 60. Lebensjahres - Beitrag = € 0,00).
- Ist **auch** die **Dienstgeberabgabe** zu verrechnen, ist auf der BN **zusätzlich** die Verrechnungsgruppe **N64** anzugeben (unabhängig vom Alter der/des Versicherten).
- Die Verrechnungsgruppen **N72** und **N74** sind bei einer kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung **nicht zu verwenden**.

Für eine nicht kürzer als ein Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigung:

- Ist nur der Unfallversicherungsbeitrag zu verrechnen, ist/sind auf der Beitragsnachweisung die relevante(n) **Beitragsgruppe(n) der geringfügig beschäftigten Versicherten** - mit einer **nicht** kürzer als ein Monat vereinbarten Beschäftigung - anzuführen (**auch** für Versicherte ab Vollendung des 60. Lebensjahres - Beitrag = € 0,00).
- Für Versicherte **vor** Vollendung des 60. Lebensjahres **mit Dienstgeberabgabe** gibt es zwei Möglichkeiten:
 1. Verwendung der relevanten **Beitragsgruppe(n)** und **zusätzliche** Verwendung der Verrechnungsgruppe **N64** oder
 2. Verwendung der Verrechnungsgruppe **N72** ohne Beitragsgruppe(n).
- Für Versicherte **ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit Dienstgeberabgabe** ist die Verrechnungsgruppe **N74** (ohne Beitragsgruppen) zu verwenden.

Verrechnungsgruppe für den reduzierten Unfallversicherungsbeitrag von Juli bis Dezember 2014

C14	- 0,1 %	Verrechnungsgruppe für den reduzierten UV-Beitrag bei geringfügig Beschäftigten für den Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2014 (Gutschrift 0,1 %)
------------	----------------	---

Verrechnungsgruppe für Service-Entgelte

N89		Verrechnungsgruppe für die Summe der Service-Entgelte gemäß § 31c Abs. 3 bis 5 ASVG
------------	--	---

Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe

N80		Verrechnungsgruppe für die Auflösungsabgabe gemäß § 2b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG). 2017: € 124,00
------------	--	---

Verrechnungsgruppen für die Beitragseinhebung für den Sozial- und Weiterbildungsfonds nach §§ 22a ff Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

N18	0,80 %	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener ArbeiterInnen ab 1. 1. 2013: 0,25 %; ab 1.1.2014: 0,35 %; ab 1.1.2015: 0,6 %, ab 1.1.2016: 0,80 % ab 1.4.2017: 0,35 %
N18	0,35 %	

N28	0,80 %	Verrechnungsgruppe zur Entrichtung des Beitrages nach §§ 22a ff AÜG hinsichtlich überlassener Angestellter ab 1.1.2017: 0,80 % ab 1.4.2017: 0,35 %
N28	0,35 %	

Verrechnungsgruppe für die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Fachkräfte der Entwicklungshilfe

N67	22,8 %	Verrechnungsgruppe für die Pensionsversicherungsbeiträge für Fachkräfte der Entwicklungshilfe nach § 2 des Entwicklungshilfegesetzes: Wenn das tatsächlich bezogene Entgelt unter der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 48 ASVG liegt (2017 monatlich € 1.776,70), sind für den Differenzbetrag die Pensionsversicherungsbeiträge abzurechnen.
------------	---------------	---

Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag nach dem BSchEG

A13	7,65 %	Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (den KV-Beitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlichen erzielten Entgelt bei Schlechtwetter trägt der Arbeitgeber allein). Gilt auch für Lehrlinge ab dem 3. Lehrjahr, deren Lehrverhältnis vor dem 1.1.2016 begonnen hat und ab 1.1.2017 unter den Geltungsbereich des BSchEG fallen.
------------	---------------	---

B13	3,35 %	Verrechnungsgruppe für den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 7 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (den KV-Beitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlichen erzielten Entgelt bei Schlechtwetter trägt der Arbeitgeber allein) für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis ab/nach dem 1.1.2016 begonnen hat und ab 1.1.2017 unter den Geltungsbereich des BSchEG fallen.
------------	---------------	--

Verrechnungsgruppe für den Unfallversicherungsbeitrag der Zivildienstleistenden

E14		Verrechnungsgruppe für die Summe der monatlichen Unfallversicherungsbeiträge für Zivildienstleistende; 2017: Je Versicherte(n) monatlich € 5,29 Diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund bzw. Rechtsträger gemäß § 12b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes zu tragen.
------------	--	---

Verrechnungsgruppe für die Halbierung des Pensionsversicherungsbeitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG ab 1. Jänner 2017

N70	-11,4 %	Verrechnungsgruppe für die Halbierung des PV-Beitrages gemäß § 51 Abs. 7 ASVG, wenn die Pension in der sogenannten Bonusphase (derzeit bei Frauen vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr erstreckt) nicht in Anspruch genommen wird. Auf den Versicherten entfallen 5,13 %, auf den Dienstgeber 6,27% (insgesamt Gutschrift 11,4%) .
------------	----------------	---